

Netz- und Energiestrukturdaten	
<b>Gesetz / Verordnung</b>	<p>§ 37 MsbG <b>Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers</b></p> <p>(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber haben mindestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres Informationen zu veröffentlichen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Umfang ihrer Verpflichtungen aus § 29,</li> <li>2. ihre Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 und</li> <li>3. mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 34 Absatz 2.</li> </ol> <p>Die Veröffentlichung hat auch Preisblätter mit voraussichtlichen jährlichen Preisangaben für mindestens drei Jahre zu beinhalten.</p>
<b>Stand</b>	31.10.2024

### 1. Umfang Verpflichtungen aus § 29 MsbG

Nach aktuellem Stand ergeben sich nach § 29 MsbG folgende Einbauverpflichtungen für die Hanau Netz GmbH:

- Verpflichtender Einbau intelligenter Messsysteme: 4.705 Stück
- Verpflichtender Einbau moderner Messeinrichtungen: 55.128 Stück

### 2. Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 MsbG

Eine aktuelle Übersicht aller angebotenen Standardleistungen mit Preisangaben finden Sie auf der Homepage der Hanau Netz GmbH im nachfolgenden Link: <https://hanau-netz.de/marktpartner/anschlussnutzer-lieferant>

### 3. Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 MsbG

Eine aktuelle Übersicht aller angebotenen Zusatzleistungen mit Preisangaben finden Sie auf der Homepage der Hanau Netz GmbH im nachfolgenden Link: <https://hanau-netz.de/marktpartner/anschlussnutzer-lieferant>